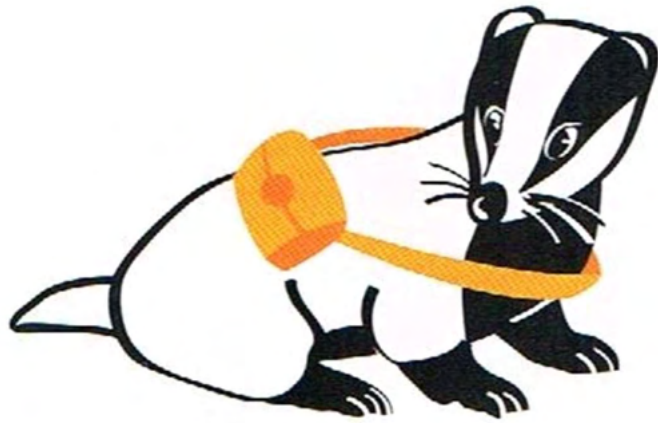


GEWALTSCHUTZKONZEPT

Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt



Einrichtung

Kindertagesstätte Eppenhain „Die KLEINEN Dachse“
Rossertstraße 24a, 65779 Kelkheim (Taunus)
06198/7984
kita-eppenhain@kelkheim.de

Träger

Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)
Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus)
06195/803800
soziales@kelkheim.de

Inhaltsverzeichnis

1. Das Gewaltschutzkonzept	3
1.1 Kinderrechte	3
1.2 Schutzrechte.....	3
1.3 Förderrechte	3
1.4 Beteiligungsrechte	3
1.5 Auftrag des Gewaltschutzkonzeptes.....	4
1.6 Verhaltenskodex gegen Gewalt in der Kita.....	4
2. Gewalt in der Kita – Begriffserklärung	6
2.1 Gewalt durch Mitarbeitende	6
2.2 Formen von Gewalt	6
2.3 Ursachen von Gewalt	6
2.4 Auswirkungen von Gewalt	7
3. Gewaltschutz-Risikoanalyse der pädagogischen Arbeit	8
3.1 Eingewöhnung.....	8
3.2 Trennungsprozesse in der Bringsituation.....	8
3.3 Aktivitäten	8
3.4 Essen.....	9
3.5 Körperpflege/ Wickeln.....	9
3.6 Ruhen/Schlafen	9
4. Gewaltschutz-Risikoanalyse der Räume	11
4.1 Offene Türen.....	11
4.2 4-Augen-Prinzip für Mitarbeitende	11
4.3 Sicherheit durch das teiloffene Konzept	11
4.4 Sicherheit durch bauliche Maßnahmen	11
5. Präventionsmaßnahmen Personal	12
5.1 Präambel zum kollegialen Feedback in gefährlichen Situationen	12
5.2 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers	12
5.3 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Kelkheim (Taunus)	14
5.4 Anzeige von Kontakten im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kitas und Krippen der Stadt Kelkheim Taunus).....	16
5.5 Regelung zur Schlafwache der Kinder.....	16
6. Präventionsmaßnahmen Kinder	18
6.1 Unsere Grundhaltung - Respekt macht Kinder stark	18

6.2	Grenzen setzen lernen	18
6.3	Grenzen achten lernen	18
6.4	Kinder haben Rechte in der Kita	19
6.5	Umgang mit kindlichen Konflikten – die STOPP-REGEL.....	20
6.6	Mitbestimmung – Die Kinderkonferenz	21
6.7	Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung.....	22
7.	Gewalt identifizieren	23
7.1	Die Verhaltensampel - Ein Führungs- und Steuerungselement im Sinne des Kinderschutzes	23
8.	Meldung Kindeswohlgefährdung	24
8.1	Meldepflicht.....	24
8.2	Dokumentationsbogen Intern.....	24
8.3	Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung nach § 47 SGB VIII.....	24
8.4	Trägererklärung Stadt Kelkheim (Taunus).....	24
9.	Auf Fehlverhalten reagieren	25
9.1	Arbeitsrechtliche Konsequenzen	25
9.2	Strafrechtliche Konsequenzen	25
9.3	Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden...	26
10.	Das Beschwerdemanagement in der Kita	28
10.1	Beschwerdemanagement Eltern.....	28
10.1.1	Der Weg der Elternbeschwerde	28
10.1.2	Schaubild Elternbeschwerde	29
10.1.3	Beschwerdeformular Eltern	30
10.1.4	Dokumentation von Beschwerden im direkten Austausch.....	30
10.2	Beschwerdemanagement Kinder.....	30
10.2.1	Beschwerdeformular Kinder	30
10.3	Beschwerdemanagement Mitarbeitende	30
10.3.1	Beschwerdeformular Mitarbeitende.....	31
11.	Umgang mit dem Gewaltschutzkonzept	32
12.	Anhang	33

1. Das Gewaltschutzkonzept

1.1 Kinderrechte

Kinder sind von Beginn an eigene Persönlichkeiten und insofern auch Träger/innen von Rechten. Kinderrechte sind Ausdruck von Menschenwürde und damit unabhängig von bestimmten Eigenschaften wie Herkunft, Alter, Geschlecht, Gesundheitsstatus usw..

Gemäß UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder eine Vielzahl von Rechten, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden.

1.2 Schutzrechte

Die Schutzrechte sind eines der wichtigsten Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2), Schutz vor Gewalt (Artikel 19), Schutz der Privatsphäre (Artikel 16) sowie der Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien (Artikel 17).

1.3 Förderrechte

Art.3 Vorrang des Kindeswohles
Art.28 Recht auf Bildung
Art.24 Recht auf Gesundheitsförderung
Art.27 Recht auf angemessenen Lebensstandard
Art.31 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

1.4 Beteiligungsrechte

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Recht auf eine eigene Meinung und das Recht der Kinder, dass sie bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, entsprechend ihrer Reife angemessen beteiligt werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt Kinder vor Gewalt in folgendem Paragraphen:

§1631 Abs.2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig“

Für den Kinderschutz in der Kita sind darüber hinaus die §§ 45ff. SGB VIII von besonderer Bedeutung: Die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung sind sicher zu stellen.

Im Folgenden legen wir das Gewaltschutzkonzept (Stand 2024) der KLEINEN Dachse, städtische Kita Kelkheim (Taunus), Rossertstraße 24 a, 65779, vor. Es handelt sich um ein Schutzkonzept mittlerer Reichweite.

1.5 Auftrag des Gewaltschutzkonzeptes

Die Kita muss ein sicherer Ort sein und jedes Kind soll bei uns gewaltfrei aufwachsen, sich ernstgenommen, geborgen und wichtig fühlen. Mitsprache und Mitbestimmung der Kinder sind fester Bestandteil unserer Arbeit im Allgemeinen und des Schutzkonzeptes im Besonderen. Denn starke Kinder sind selbstwirksam aktiv und wehrhaft gegen die Verletzung eigener Grenzen und Bedürfnisse in der Kita und außerhalb.

Das Team hat sich gemeinsam mit der Leitung und dem Träger auf den Weg gemacht, strukturell unterschiedliche Formen von Gewalt in der Kita zu erkennen, zu benennen und ihnen konsequent und vollumfänglich entgegenzuwirken.

Gemeinsam schützen wir die Kinder vor:

- Seelischer Gewalt und Vernachlässigung
- Körperlicher Gewalt und Vernachlässigung
- Sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in der Einrichtung

Als Basis für unser Schutzkonzept wurde eine gründliche Risiko- und Ressourcenanalyse im Ist-Zustand durchgeführt. Im Anschluss daran haben wir darauf aufbauend zusammen ein Plan zur

- Prävention
- Intervention und
- Aufarbeitung

erarbeitet, um die Sicherheit und den Schutz der KLEINEN Dachsen zu gewährleisten.

1.6 Verhaltenskodex gegen Gewalt in der Kita

Als Team wirken wir Gewalt durch eine Haltung der Wertschätzung und Offenheit gegenüber den Kindern und ihren Familien entgegen.

Unterschiedlichkeit bedeutet für uns Bereicherung und jeder und jede ist unabhängig von Herkunft, Religion, Familienbild oder sexueller Orientierung herzlich willkommen. Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und regelmäßiger Austausch ist ein wichtiger Teil unserer Konzeption (siehe auch Elterngespräche Anhang).

Die Vermittlung von Werten wie Selbstbestimmtheit, Selbstbewusstsein, Selbständigkeit, Toleranz, Empathie und Gemeinschaftssinn erachten wir als Ziel unserer pädagogischen Arbeit. Eine feste, transparente Tagesstruktur mit sinnvollen

Regeln zur Orientierung und darin altersangepasst maximal viele Mitbestimmungsprozesse unterstützt dieses Ziel.

Dabei sind Vertrauen, Fürsorge, Geborgenheit, Klarheit und Begegnung auf Augenhöhe im Umgang selbstverständlich. Die professionelle Reflexion pädagogischen Handelns und die Gewaltschutz-Risikoanalyse findet im kollegialen Austausch innerhalb des Teams, mit externen Fach-Berater*innen und mit dem Träger regelmäßig statt. Dabei evaluieren wir die Sicherheit von Strukturen, Räumen und Personalausstattung und verändern im Anschluss Parameter, die wir als nicht zielführend im Sinne des Gewaltschutzes identifiziert haben.

2. Gewalt in der Kita – Begriffserklärung

2.1 Gewalt durch Mitarbeitende

In der Regel verknüpft man beim Thema Gewalt in der Kita eher Bilder von körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es sind aber auch schon kleine und oft unbewusste, unbeachtete und unreflektierte Aussagen oder Verhaltensweisen des Erziehungspersonals, die Kinder belasten.

Im Folgenden identifizieren wir unterschiedliche Formen von Gewalt, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen.

2.2 Formen von Gewalt

Grenzverletzungen können von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen und haben ihre Ausprägung in folgenden Formen (die Beispiele sind jeweils nur exemplarisch):

Seelische Gewalt: ständiges Vergleichen mit anderen, beschämen, diskriminieren, ablehnen oder bevorzugen, bedrohen.

Seelische Vernachlässigung: verweigern von emotionaler Zuwendung, ignorieren, dem Kind nicht zuhören, bei wahrgenommenen Übergriffen der Kinder untereinander oder von Erzieherinnen gegen Kinder wegsehen.

Körperliche Gewalt: einsperren, festbinden, unangebrachtes Festhalten, zum Essen zwingen, schubsen, treten.

Körperliche Vernachlässigung: Verweigerung notwendiger Unterstützung, z. B. bei Toilettengängen oder nach Unfällen, unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: notwendige Sicherheitsvorkehrungen nicht treffen, Kinder in gefährlichen Situationen allein lassen, Kinder „vergessen“.

Sexualisierte Gewalt: körperliche Nähe erzwingen, Nähe- Distanz-Professionalität im Kontakt vermissen lassen, Kinder ohne Notwendigkeit im Intimbereich berühren, zu sexuellen Handlungen zwingen, küssen.

2.3 Ursachen von Gewalt

Wir unterscheiden dabei zwischen **individuellem Versagen** (oft vor dem Hintergrund eigener belastender Erfahrungen mit Gewalt und eigener Erziehungshistorie oder mangelhafter Ausbildung), **Überlastung** (knappe Personaldecke, eigene Krankheit oder Sucht, Beziehungsproblematiken, akute individuelle oder gesellschaftliche Krisensituationen), **Zugehörigkeit zu extremen Gruppen** (Sekten oder radikal politischen Parteien), **fehlender Reflexion des Themas Gewalt im Team, fehlendem Schutzkonzept** oder **problematischen persönlichen sexuellen Vorlieben**.

2.4 Auswirkungen von Gewalt

Für die Kinder haben körperliche und seelische Grenzüberschreitungen immer Folgen. Abhängig vom Schweregrad der Gewaltanwendung, dem Entwicklungsstand, dem Charakter des Kindes und seinem familiären Umfeld (Stichwort Resilienz) können dies sein:

Körperliche Verletzungen (Wunden, Brüche, blaue Flecken)

Seelische Folgen (Ängste, Zurückziehen, eigenes grenzverletzendes Verhalten)

Psychosoziale Folgen (Schlafstörungen, Essstörungen, Unwohlsein)

Bindungsstörungen (Kontaktscheue, Impulsivität, Dominanzverhalten oder Unterwürfigkeit)

Entwicklungsstörungen (Sprachentwicklungsverzögerung, Lernstörungen)

Unspezifische Belastungen (schwach ausgeprägtes Selbstwertgefühl) bis hin zu **posttraumatischen Störungen** (Versagen der eigenen Bewältigungspotentiale gegen äußere Einflüsse – enormer Einfluss auf das Selbst des Kindes) können durch Grenzüberschreitungen verursacht werden. Manche sind vorübergehend, andere bleiben ein Leben lang belastend für das Kind.

3. Gewaltschutz-Risikoanalyse der pädagogischen Arbeit

Das Team hat Risiken unterschiedlicher Art in der pädagogischen Arbeit identifiziert und Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen:

3.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung stellt eine besonders sensible Zeit dar, weil sich das Kind (vielleicht erstmals in seinem Leben) von seinen engsten Bezugspersonen trennen muss und in ganz neue Zusammenhänge mit neuen Betreuungspersonen und vielen fremden Kindern wechselt. Das Team ist sich der Tatsache bewusst, dass die Kinder in ungünstigen Fällen die Trennung als Gewalt gegen ihren Willen erleben.

Wir haben uns mit dieser Thematik ausgiebig beschäftigt und ein Eingewöhnungsprogramm erarbeitet, das dieser Problematik gerecht wird und den Kindern Zeit gibt, tragfähige Bindungen zu der Bezugserziehungsperson in der Kita aufzubauen, bevor eine Trennung stattfindet. Gleichzeitig werden die Eltern in diesem Prozess transparent, wertschätzend und engmaschig eingebunden, sodass alle gemeinsam Vertrauen zueinander fassen können. (siehe Anhang 1: Merkblatt zur Eingewöhnung)

Als Team erleben wir, dass Arbeitszusammenhänge der Erziehungspersonen eine passgenaue Eingewöhnungszeit oft erschweren. Unsere Parteilichkeit liegt dabei aber bei den Bedarfen der Kinder, nicht bei den Bedarfen des Arbeitsmarktes.

3.2 Trennungsprozesse in der Bringsituation

Auch nach erfolgreicher Eingewöhnung kommt es vor, dass sich Kinder in unterschiedlichen Entwicklungsphasen nicht von den Eltern trennen möchten. Die Kinder erleben dann, dass durch das Abgeben ihrem Willen zuwidergehandelt wird.

Wir gehen dann in den Austausch und die Absprache mit den Eltern und beraten gemeinsam, was das Kind in der Trennungssituation braucht und wie wir die Trennung gestalten wollen. Das Kind wird in jedem Fall liebevoll, verständnisvoll und eng begleitet und unterstützt, bis es sich beruhigt hat und sich aktiv von den Erzieher*innen löst, um sich Spielaktivitäten zuzuwenden. Sollte sich das Kind nicht in angemessener Zeit beruhigen lassen, werden auch hier die Eltern kontaktiert und eine Lösung im Sinne des Kindes herbeigeführt.

Auch hier gilt: Der Konflikt, der sich hieraus eventuell für Arbeitszusammenhänge der Eltern ergibt, muss immer zu Gunsten des Wohles des Kindes entscheiden werden.

3.3 Aktivitäten

Im Tagesverlauf entstehen immer wieder Situationen des Aufbruchs. Es kommt vor, dass die Kinder in ihr Spiel vertieft sind, wenn Miniübergänge (z.B. ins Außengelände) anstehen. Nicht immer kann dabei im Verlauf dann Rücksicht auf alle Bedarfe genommen werden, denn die Rahmenstruktur des Tages ist ein wichtiger Faktor der Konstanz und Sicherheit für viele Kinder.

Das Team Dachse ist sich der Problematik bewusst, kündigt frühzeitig die nächsten Schritte im Tagesablauf an und gibt genügend Zeit zur Umstellung. Wenn nötig gibt das Team Hilfestellung bei der Transition. Im Stuhlkreis wird der Tagesablauf täglich neu mit den Kindern visualisiert und durch Bilder auf Magnettafeln vermittelt. Die Kinder werden, wo immer möglich, an Entscheidungsprozessen (z.B. Garten oder Ausflug) beteiligt.

3.4 Essen

Bei den Dachsen stellt das Essen einen Moment des Genießens und der Gemeinschaft dar. Der eigene Geschmack und das Hunger- und Sättigungsgefühl werden akzeptiert. Wir vertrauen darauf, dass Kinder durch gute Vorbilder und gesunde Nahrungsmittel auch Spaß am Ausprobieren bekommen und nach und nach ihren Speiseplan erweitern möchten.

Kinder werden deshalb bei uns nicht gezwungen oder vehement animiert, Dinge zu probieren, die sie nicht mögen. Kinder müssen nicht aufessen, auch nicht, wenn sie sich das Essen selbst aufgetan haben. Der Nachtschisch wird nicht daran gebunden, ob die Hauptspeise gegessen oder wenigstens probiert wurde.

3.5 Körperpflege/ Wickeln

Wir achten die Intimsphäre der Kinder.

Bei uns übernehmen nur Fachkräfte Körperpflegeverantwortung, Auszubildende oder FSJler werden hier nur bei Eignungsfeststellung und in enger Begleitung durch eine Fachkraft eingebunden.

Die Kinder dürfen sich bei uns ihre Wickelerzieherin/Toilettenbegleitung aussuchen. Kinder, die nicht gewickelt werden möchten, müssen von den Eltern in der Einrichtung unterstützt oder abgeholt werden. Die Erzieher*innen sind hierüber in offenem Austausch mit den Eltern.

Fremde (Handwerker, Eltern, Schülerpraktikant*innen usw.) dürfen das Bad nur in Absprache mit den Erzieher*innen betreten und nur dann, wenn sich keine Kinder dort befinden.

3.6 Ruhen/Schlafen

Es findet bei den Dachsen eine ruhige Phase im Tagesverlauf zur Erholung für alle Kinder statt.

Zwischen 13 Uhr und 14 Uhr haben die Jüngeren bei Bedarf die Möglichkeit, Mittagsschlaf in einem separaten Raum zu halten und parallel findet in den Gruppen für alle Kinder ein ruhiges Programm statt: gemeinsames Vorlesen, Tischspiele, kreative Angebote, ruhige Bauspiele usw.

Die Erzieher*innen beobachten die jeweiligen Bedarfe der Kinder und sind im engen Austausch mit den Eltern darüber, ob die Kinder den Mittagsschlaf brauchen oder ob eine ruhige Stunde zur Erholung ausreichend ist. Sie gehen dazu auch mit den Kindern selber in den Austausch.

Unsere Fachkräfte begleiten Kinder, die schlafen möchten, in den Schlafräum. Dort achten und unterstützen sie ihre Einschlafgewohnheiten und stellen eventuelle Einschlafhilfen (Kuscheltier, Schnuller usw. von zu Hause) zur Verfügung. Wenn alle Kinder eingeschlafen sind, kann eine andere Schlafwache übernehmen. Alle Schlafwachen kennen und unterstützen das Konzept der Kita und das Gewaltschutzkonzept.

Die Kinder liegen auf Matratzen, nicht in Gitterbetten. Wenn ein Kind nicht einschlft oder zwischendurch aufwacht, darf es in die Gruppe zum Spielen gehen.

Beim Wecken geben wir den Kindern Zeit um, wieder zu sich zu kommen, bevor wir sie zurck in ihre Gruppen begleiten.

4. Gewaltschutz-Risikoanalyse der Räume

Das Team ist im ständigen Austausch zu den Risiken, die sich aufgrund der baulichen Gegebenheit der Kita in Bezug auf Übergriffe ergeben könnten und entwickeln Regeln zum Schutz.

4.1 Offene Türen

Den Möglichkeiten für Übergriffe auf Kinder wird durch das Prinzip der offenen Türen entgegengewirkt. Im Kinderbad bleibt grundsätzlich die Tür zum Flur offen, sodass der Bereich jederzeit für alle begehbar und einsehbar bleibt. Die Privatsphäre der Kinder ist durch niedrige Türen vor den Toiletten (Erwachsene könnten sich dahinter NICHT verstecken) und der Anordnung des Wickeltisches trotzdem gewahrt.

Auch die Gruppenräume und die Differenzierungsräume (Bücherei, Ruheraum, Bewegungsraum, Kreativraum) sind grundsätzlich nie abgeschlossen und die Türen sind weit geöffnet und einsehbar.

4.2 Vier-Augen-Prinzip für Mitarbeitende

Wenn die Räume nicht weit geöffnet bleiben können (z.B. zum Schutz vor Lärm in der Ruhezeit) gilt zur Sicherheit das 4-Augen-Prinzip, d.h. Mitarbeitende sind mindestens zu zweit und bleiben nicht allein mit einzelnen Kindern in geschlossenen Räumen.

Nur im Schlafräum kann eine Schlafwache allein bleiben. Die Tür ist geschlossen (Lärmschutz) aber nicht abgeschlossen. Die Schlafwachen sind besonders geschult (siehe Anhang: Schlafwache) und in unregelmäßigen Abständen wird der Schlafräum von Mitarbeitenden kontrolliert.

4.3 Sicherheit durch das teiloffene Konzept

Durch das Konzept der geringeren Gruppenbindung ergeben sich viele aktive Übergänge von Personal und Kindern in der Einrichtung. Kinder suchen sich mehrere unterschiedliche Bezugspersonen und verbringen ihre Zeit selbstbestimmt und mobil mit vielen verschiedenen Erwachsenen in unterschiedlichen, unverschlossenen Räumen. Dadurch sind sie weniger ausgeliefert und abhängig von einzelnen Erwachsenen und es entstehen keine unbeobachteten Möglichkeiten für Übergriffe.

4.4 Sicherheit durch bauliche Maßnahmen

Der Träger ist mit der Leitung im ständigen Austausch, um bauliche Gegebenheiten für Kinder und Personal sicher, entwicklungsfördernd und klimaangepasst zu gestalten. Hierzu gehören z.B. regelmäßige Wasserproben, Sicherheitsbegehungen, Elektronische Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Giftpflanzenbegehungen, Fallschutzausrüstung, Sicherstellung von ausreichender Raumtemperatur, Schutzmaßnahmen gegen Schimmel, Prüfung der Rauchmeldeanlagen, Lärmschutz, Schutz vor Hitze in den Räumen, Bereitstellung von Sonnenschutz im Außengelände usw.

Es obliegt dem Träger, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

5. Präventionsmaßnahmen Personal

Sicherheitsunterstützende Vereinbarungen auf der einen Seite und personalstärkende Angebote auf der anderen Seite bilden den Rahmen für aktiven Gewaltschutz:

5.1 Präambel zum kollegialen Feedback in gefährlichen Situationen

Wir sehen uns als lernendes System. Wir agieren professionell zusammen im Sinne der Qualitätssicherung unserer gemeinsamen Arbeit. Unsere vorrangige Aufgabe ist der Schutz der Kinder. Wir sehen im Sinne des Gewaltschutzes in gefährlichen Situationen nicht weg und scheuen kein negatives Feedback.

Wir:

1. lösen bedenkliche/gefährliche Situationen auf (mit einem vereinbarten Schlüsselwort)
2. und suchen das Gespräch, um Feedback zu geben.

Die Feedbackgeberin bleibt bei sich selber und spricht für sich selber in ICH-Botschaften (ich habe wahrgenommen dass, ich habe das folgendermaßen empfunden....) Sie spiegelt die Situation und wertschätzt uns anerkennt dabei die Professionalität der Kollegin. Sie richtet ihr kritisches Feedback ausschließlich sachlich auf die beobachtete Situation, nicht auf die Person ihres Gegenübers.

Die Feedbacknehmerin reflektiert ihr Handeln und nutzt das Feedback, um sich fachlich zu entwickeln. Sie betrachtet die Feedbackgeberin dabei als Unterstützerin und trennt die Kritik an der Sache von der eigenen Person.

Das Team ist in der wertschätzenden Rückmeldung und gewaltfreier Kommunikation geschult und tauscht sich regelmäßig zu dem Thema aus.

Bei gravierenden Vorkommnissen (Verhaltens-Ampel roter Bereich) muss selbstverständlich entsprechend des Handlungsstranges im Gewaltschutzkonzept nach Auflösung der Situation direkt die Leitung/ Amtsleitung/ Jugendamt informiert werden.

5.2 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, durch verschiedene Maßnahmen und Angebote präventive strukturelle Gegebenheiten zu schaffen bzw. zu ermöglichen, um Gewalt vorzubeugen.

Der Träger gewährleistet mindestens den gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen, um Aufsichtspflichten zu garantieren und pädagogische Arbeit möglich zu machen. In die Personalberechnung werden, entsprechend der Vorgaben, sowohl Ausfallzeiten als auch Vorbereitungszeiten und die anteilige Freistellung der Leitung im Sinne der Qualitätssicherung einbezogen. Im Falle von Personalengpässen wird die Kitaleitung gemeinsam mit dem Träger passende Maßnahmen beschließen. Diese können beispielsweise sein: das Einrichten

von Notgruppen, Öffnungszeitreduzierung und im Extremfall die Schließung einzelner Gruppen oder der ganzen Kita.

Bei der Anwerbung und der Auswahl des Personals wird der Träger seiner Verantwortung gerecht, den Kindern und ihren Familien ein sicheres, verlässliches und pädagogisch wertvolles Angebot zu machen. Dazu beachtet er Zeugnisse sowie den Lebenslauf von Bewerbern und Bewerberinnen und fragt im Einstellungsprozess die Haltung gegenüber dem pädagogischen Konzept und dem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung ab. Der Träger und die Kitaleitung sind in engem Austausch bei der Personalauswahl.

Das Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Einstellung neuer Mitarbeitender und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen wird trägerseitig garantiert.

Das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung (siehe 5.3 und Anlage **Zahl**) ist fester Bestandteil des Einstellungsprozesses. Neuen Mitarbeitenden wird die Selbstverpflichtungserklärung mit den Vertragsunterlagen zugestellt. Mitarbeitende, die vor Erstellung dieser Erklärung eingestellt wurden, unterzeichnen sie in den Einrichtungen und die Einrichtungsleitung stellt sie im Anschluss dem Träger für die Personalakten zur Verfügung.

Eine Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden (siehe 5.3 + Anhang 2) liegt vor.

Die Umsetzung der Meldepflicht im Sinne des § 47 SGB VIII Jugendamt (z.B. bei personeller Unterbesetzung oder Übergriffen, Formular siehe Anhang) garantiert der Träger in Kooperation mit der Kitaleitung.

Rehabilitationsprozesse für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende und betroffene Einrichtungen sind verschriftlicht (siehe 9.3).

Fest im Kitajahr eingeplante pädagogische/konzeptionelle Tage bieten den Fachkräften Raum und Zeit zur Reflexion und Bearbeitung verschiedener Themen, z.B. zur regelmäßigen Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes und des pädagogischen Konzeptes sowie zur Arbeit am HBEP. Externe Referentinnen oder Referenten können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Alle Fachkräfte haben die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen um sich weiter zu bilden und ihr Wissen als MultiplikatorInnen in das Team zu geben im Sinne der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zu Supervision, um gezielt Themen intensiv zu bearbeiten. Dies gilt sowohl für die Leitung als auch für das Team.

Der Träger lädt regelmäßig zu einem Austausch mit und unter den Einrichtungsleitungen der städtischen Kitas ein.

Seit Dezember 2023 verfügt die Stadt Kelkheim über ein sogenanntes Hinweisgeberportal. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, Meldungen von Verstößen im beruflichen Kontext vertraulich und in einem geschützten Rahmen abzugeben. Dieses umfasst unter anderem die Bereiche Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Wichtig hierbei ist, dass hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und an die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen, geschützt werden.

Durch ein gezieltes Gesundheitsmanagement für die Mitarbeitenden kommt der Träger seiner Fürsorgepflicht zur Beratung, Gesunderhaltung, Entlastung und Stressabbau nach. Durch Angebote wie einen Gesundheitstag, Yogakurse, sowie Workshops zur Selbstfürsorge können diese gefördert werden.

Durch ihre Präsenz bei verschiedenen Einrichtungsveranstaltungen wie Elternabende, Feste usw. ist die Amtsleitung als Trägervertretung ein sichtbares und für Eltern und Mitarbeitende bekanntes Gesicht.

Der Träger steht als Ansprechpartner für Leitungen, Mitarbeitende und Eltern jederzeit unterstützend zur Verfügung und ist darüber hinaus im Beschwerdemanagement (siehe Beschwerdemanagement) als Anlaufstelle für Eltern und Mitarbeitende fest verankert.

5.3 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Kelkheim (Taunus)

Die Arbeit mit Kindern lebt vom Aufbau von Beziehungen und Vertrauen der Menschen untereinander. Vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einem gewaltfreien Umfeld möglich.

Diese Selbstverpflichtungserklärung dient der Klarheit unserer Regeln zur professionellen pädagogischen Arbeit im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und ihrer Familien vor Gewalt.

Grundsätzlich erwarten wir von unseren Fachkräften, dass sie die Inhalte der Pädagogischen Konzeption, des Sexualpädagogischen Konzeptes sowie des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung kennen und bereit sind, diese in ihrer Arbeit umsetzen.

- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu bewahren. Zudem achte ich auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich respektiere alle Kinder, Familien und KollegInnen in ihrer Einzigartigkeit, unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung. Ich begegne ihnen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.

- Ich kommuniziere professionell und wertschätzend in alle Richtungen.
- Eltern werden mit „Sie“ angesprochen und sprechen ihrerseits ebenfalls die Mitarbeitenden mit „Sie“ an.
- Kinder spreche ich mit ihrem Namen an und verberge keine Kosenamen.
- Ich unterstütze Kinder in ihrer Individualität und in ihrer Autonomieentwicklung und arbeite mit ihnen partizipatorisch und gewaltfrei.
- Ich achte das „Nein“ der Kinder und nehme deren individuelle Grenzsetzungen wahr und ernst.
- Unsere Einrichtung bietet den Kindern einen klaren Rahmen mit einem festen Tagesablauf und mit transparenten Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Ich biete den Kindern gemäß ihres individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit zur Selbstbestimmung, Mitsprache und Mitbestimmung im Sinne der Partizipation.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte das Bedürfnis des Kindes nach Körperkontakt. Der Wunsch nach Körperkontakt soll ausschließlich vom Kind ausgehen.
- Kinder werden unter keinen Umständen geküsst.
- Ich reflektiere professionell, wie eng und wie lange Körperkontakt jeweils angebracht und notwendig ist und biete Kindern aktiv meine Aufmerksamkeit durch alternative Formen der Nähe an, z.B. durch das gemeinsame Spiel, durch Zuhören, Hand halten usw..
- Körperpflegemaßnahmen wie das Wickeln oder die Begleitung zu Toilettengängen dürfen nur mit der Zustimmung des Kindes erfolgen. Je nach Entwicklungsstand kann diese Zustimmung verbal oder nonverbal ausgedrückt werden. Nur Fachkräfte (bzw. Auszubildende in enger Absprache mit den Fachkräften) übernehmen diese sensiblen Aufgaben.
- Der Intimbereich eines Kindes darf ausschließlich zu den notwendigen Hygienemaßnahmen berührt werden.
- Der Intimbereich der Kinder ist vor den Blicken Fremder zu schützen. Ich achte darauf, dass Externe (Eltern, Praktikant/innen, Handwerker usw.) das Kinderbad nicht betreten, solange sich Kinder darin befinden. Für unser Fachpersonal muss das Kinderbad jederzeit einsehbar bleiben.
- Alle Kinderräume bleiben stets unverschlossen.
- Der Kontakt zu Kindern und Familien unserer Einrichtungen soll nicht auf den privaten Bereich ausgedehnt werden (z.B. durch Babysitting oder Sportangebote). Dies dient dem Schutz der Kinder, Familien und Mitarbeitenden selbst in ihrem privaten Lebensbereich.

- Jegliche Kontakte oder Freundschaften, die zu den Familien bereits vor dem KiTaeintritt bestanden oder sich im privaten Bereich entwickeln, sind der Leitung mitzuteilen.
- Wir wünschen keine Kommunikation mit den Familien über Social-Media (z.B. WhatsApp-Gruppen). Für die Kommunikation nach außen nutze ich keine privaten, sondern ausschließlich einrichtungseigene Geräte.
- Bild- und Tonmaterial von den Kindern ist ebenfalls ausschließlich mit einrichtungseigenen Geräten anzufertigen und niemals für private Zwecke zu nutzen.
- Situationen oder Beobachtungen, die der Selbstverpflichtungserklärung widersprechen, müssen direkt angesprochen werden.

5.4 Anzeige von Kontakten im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kitas und Krippen der Stadt Kelkheim (Taunus)

Grundsätzlich wünschen wir im Sinne der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes nicht, dass Kontakte über die professionellen Zusammenhänge der Einrichtungen (z.B. durch Babysitting, Sportangebote etc.) hinaus zu den Familien/ Kindern bestehen oder entstehen, um der Gefahr des Ausnutzens von Vertrauen für Übergriffligkeit auf der einen Seite oder ungerechte Sonderbehandlung auf der anderen Seite entgegenzuwirken.

In bestimmten Situationen (z.B. bei bestehenden Freundschaften vor Eintritt in die Kita, Verwandtschaftsverhältnissen oder Kontakten über die eigenen Kinder) lässt sich privater Kontakt nicht verhindern, soll aber unbedingt transparent gemacht werden. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, Kontakte entsprechend in einem dazu vorgesehenen Formular anzuzeigen und zu beschreiben.

Die Mitarbeitenden werden explizit darauf hingewiesen, dass sie in diesem Zusammenhang besonders professionell und reflektiert mit Aspekten von Nähe und Distanz im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung umzugehen haben und eine Gleichbehandlung aller Familien und Kinder garantieren müssen (siehe Anhang 3). Die Datenschutzbestimmungen der Kita müssen, ungeachtet des persönlichen Kontaktes, jederzeit vollumfänglich garantiert werden können.

5.5 Regelung zur Schlafwache der Kinder

Die Schlafwache ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und bietet den uns anvertrauten Kindern in der Mittagspause Erholung, Schutz und Sicherheit.

Wir gewährleisten eine Schlafwache durch die ganze Schlafenszeit hindurch.

Die Aufsichtspflicht kann dabei, nach gründlicher Prüfung ihrer Eignung durch das Fachpersonal, an Aushilfen, Praktikantinnen und FSJlerinnen delegiert werden, wenn:

- die Kinder zu diesen Personen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben,

- die Erzieher/innen durch die Schlafwache jederzeit erreichbar und auf kürzestem Weg hinzugerufen werden können,
- die Schlafwache sich mit dem Gewaltschutzkonzept und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung identifiziert.

Die Schlafwache hat in regelmäßigen kurzen Abständen die Atmung der Kinder zu kontrollieren. Das Tragen von Kopfhörer ist nicht gestattet, um auf Geräusche der Kinder vollumfänglich reagieren zu können. Die Tür zum Schlafraum ist aus Lärmschutzgründen zu schließen aber nicht zuzuschließen. Der Raum bleibt für alle Fachkräfte zu jeder Zeit zugänglich. Die Fachkräfte vergewissern sich in unregelmäßigen Abständen, dass die Schlafwache die Anforderungen erfüllt und die Kinder wohlauf sind.

Die Schlafwache-Zeit ist selbstverständlich Arbeitszeit.

6. Präventionsmaßnahmen Kinder

6.1 Unsere Grundhaltung - Respekt macht Kinder stark

Im Rahmen der Prävention vor körperlichem, seelischem und sexuellen Missbrauch können Kinder bei uns lernen, dass sie das Recht haben, über sich selbst zu bestimmen.

Denn sobald es zur Gewohnheit wird, dass Erwachsene im Umfeld des Kindes aus einem Machtgefälle heraus tun, was sie wollen (auch wenn es z.B. „nur“ in der besten Absicht geschieht, das Kind von einer vollen Windel zu befreien), werden Kinder lernen, dass andere Menschen ein natürliches Recht haben, über sie zu bestimmen. Sie werden verinnerlichen, dass es die Regel ist, dass ihrem Willen zu widergehandelt wird und seine Schamgrenzen nicht geachtet werden. Unterschiedlichen Formen von Missbrauch wird damit Tür und Tor geöffnet.

6.2 Grenzen setzen lernen

Kinder erfahren bei uns, dass sie selbstbestimmt sind und ihre Wünsche respektiert und Grenzen geachtet werden. Sie lernen sie zu spüren, was sie NICHT wollen und auf ihre innere Alarmanlage zu vertrauen. Sie kennen ihr Recht darauf, dass ein NEIN vom Gegenüber respektiert wird, erfahren so Selbstbestimmtheit und üben Selbstwirksamkeit.

6.3 Grenzen achten lernen

Nur Kinder, die erfahren haben, dass ihre Grenzen geachtet werden, werden auch die Grenzen anderer Menschen achten lernen. Wenn Kinder aber das „Recht des Stärkeren“ verinnerlicht haben, dann werden sie diese Erfahrung ihrerseits als ihr ganz natürliches Recht auch bei Jüngeren einfordern. Nicht in jedem Fall entsteht hier Missbrauch im klassischen Sinne, aber Macht wird immer missbraucht, wenn sie sich gegen Schwächere richtet. Deshalb sind wir als respektvolle und reflektierte Vorbilder mit den Kindern im ständigen Austausch über Regeln und gegenseitigen Respekt und über Toleranz und Verantwortung den anderen gegenüber (Siehe auch die Stopp-Regel).

6.4 Kinder haben Rechte in der Kita

Kinder haben Rechte

Kinder
haben

bei uns das Recht auf
Selbstbestimmung.

Sie dürfen/sollen sich
mit einbringen.

Ihnen steht das Recht auf
Beteiligung zu.

Impulse ihrer Selbstbildungsprozesse werden
von den Erzieher/innen im Sinne der Idee der
Ko-Konstruktion aufgenommen und
entsprechend den unterschiedlichen Bedarfen
unterstützt.

Als Teil unseres Beschwerdemanagements
werden kindliche Unzufriedenheitsäußerungen
(entwicklungsabhängig verbal oder nonverbal
bekundet) ernst genommen und gemeinsam
mit ihnen bearbeitet bzw. zur Klärung weiter
geleitet, z.B. an Gruppenerzieherinnen,
Leitung, Verwaltung oder Eltern.

Jede Person ist ein wichtiger Teil des Ganzen

Kinder entscheiden bei:

- der Aufstellung von Regeln
- der Raumgestaltung - Kleiderfragen
- Bestellung von Material - im Bereich individueller Kreativität
- Kinderkonferenz - Projektideen - Ausflugszielen -
Freispielaktionen - der Wahl der Wickelerzieherin - wer sie
berühren darf (z.B. beim An- und Ausziehen) ...um nur einige
Beispiele zu nennen.

Unsere Grundhaltung:

Kindern in unterschiedlichsten Bereichen etwas zutrauen / Hilfe zur Selbsthilfe
geben / Kinder zu Wort kommen lassen / Gedanken und Vorschläge werden
mit Respekt aufgenommen / Kinder dürfen - müssen sich eine eigene Meinung
bilden und dürfen diese angstfrei vertreten / Kinder sollen ihre Rechte und
Pflichten kennen / Anerkennung eigener Sichtweisen und individueller Grenzen
der Kinder, Kinder schützen vor Gewalt.

6.5 Umgang mit kindlichen Konflikten – die STOPP-REGEL

Wir möchten die KLEINEN Dachse stark machen, damit sie sich ihrer Selbstwirksamkeit bewusst sind und gleichzeitig sensibel auf Bedürfnisse anderer Menschen reagieren können.

Ein **STOPP** kann von jedem Kind individuell angewendet werden, bei Handgreiflichkeiten untereinander, aber auch bei emotional verletzendem Verhalten durch andere Personen (auch Erwachsene).

Ziel ist es, dass die Kinder die „**innere Alarmanlage**“ kennen lernen und spüren, wo eigene Grenzen sind und wo die Grenzen anderer.

Ein **STOPP** erlaubt es den Kindern, sich konstruktiv abzugrenzen, ist gleichzeitig Kommunikationstraining, wirkt deeskalierend und befähigt die Kinder, Konflikte selber zu lösen.

Individuelle Grenzen werden erspürt und mit einem klaren **STOPP** benannt- die Definitionsmacht eigener Gefühle liegt bei jedem Kind selber.

Durch das **STOPP** des Gegenübers kann eigenes Verhalten reflektiert und angepasst werden. Soziale Kompetenzen werden geschult.

Die Kinder werden durch die ständige Übung und die Unterstützung durch die Erzieherinnen routiniert darin, Grenzen zu setzen und zu respektieren. Das schafft Sicherheit in der Selbstwirksamkeit.

Ablauf der STOPP-REGEL:

1. Die erhobene Hand und ein deutliches **STOPP sagen** sind Signal für den Regelbeginn.
2. Das Gegenüber **MUSS** dieses **STOPP** akzeptieren und die gegenwärtige Handlung **SOFORT** beenden.
3. Ist dies nicht der Fall, wiederholt das Kind ein lautes **STOPP** noch einmal.
4. Wenn das Gegenüber die **STOPP-REGEL** dann nicht achtet, holt sich das betroffenen Kind Hilfe bei Erwachsenen.
5. Das Erziehungspersonal **muss** handeln und mit dem grenzüberschreitenden Kind eine Lösung finden.
6. Für jüngere/ weniger mutige/ in der Anwendung der Regel nicht geübte Kinder, die ein deutliches **STOPP** noch nicht kommunizieren können, muss vom Gegenüber auch ein **Weggehen und ein Wegdrehen als STOPP** gewertet und entsprechend der Regel beachtet werden.

Für ein gutes Gelingen:

- Die **STOPP-REGEL** sollte häufig und regelmäßig thematisiert und geübt werden.
- Training der richtigen Körperhaltung, Mimik, Stimme.

- Das Erziehungspersonal muss auf falsche Verwendung (z.B. nicht ernst gemeintes **STOPP**) reagieren mit erneuter Erklärung/Übung der Regel.
- Kinder werden parallel auf allen Ebenen stark gemacht in Bezug auf ihr eigenes Recht am Körper und das Erkennen eigener Grenzen.
- Kinder müssen sich der Unterstützung von Erwachsenen im Ernstfall sicher sein um sich mutig auf die **STOPP-REGEL** einlassen zu können.
- Die **STOPP-REGEL** muss von allen ernst genommen werden.

6.6 Mitbestimmung – Die Kinderkonferenz

Kinder ab 5 Jahren finden sich bei den „KLEINEN Dachsen“ regelmäßig zur Kinderkonferenz zusammen, um demokratische Prozesse zu lernen.

Sie treffen sich in der Turnhalle und sitzen rund um ein „Erzählfeuer“ aus einem Lichtschlauch sowie Tüchern und Holz, das in einer Mitte von Sitzmatten zum Leuchten kommt. Die gemütliche Atmosphäre bringt die Kinder zur Ruhe und regt ihre Kreativität an.

Sie lernen:

- Kinderrechte kennen
- zuzuhören und andere aussprechen zu lassen
- sich in andere Kinder hineinzusetzen
- vor einer Gruppe zu sprechen und die eigene Meinung zu äußern
- sich für Dinge stark zu machen
- Kompromisse einzugehen
- Abstimmungsergebnisse zu akzeptieren
- Einfluss zu haben, ernst genommen zu werden und mitbestimmen zu können
- kreativ zu sein und gemeinsam Ideen zu entwickeln
- Interessen anderer Kinder zu vertreten (Sprecherfunktionen)

Die Kinder stimmen ab über Dinge, die ihnen wichtig sind, z.B.:

- was möchten wir am Mitbringtag mitnehmen
- wie möchten wir unser Sommerfest feiern
- welches Gesamtprojekt wünschen wir uns
- wie wollen wir miteinander umgehen
- was machen wir, wenn es Streit gibt
- welches Spielzeug soll angeschafft werden usw.

6.7 Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

Bei uns dürfen Kinder Fragen zu Sexualität stellen und sich mit der eigenen Körperlichkeit auseinandersetzen. Wir betrachten die Sexualpädagogik als akzeptierende und förderliche Begleitung der Kinder in den Bereichen Individualität, Partizipation und Lebensweltorientierung.

Sexuelle Bildung macht Kinder stark in Bezug auf eigene Gefühle und die körperliche Wahrnehmung und sie dient dem Schutz vor Grenzverletzung und Gewalt. Nur wer eigene Gefühle kennt, um Zusammenhänge weiß und über Begrifflichkeiten von Körperlichkeit verfügt, kann Grenzverletzungen erkennen und benennen!

Wir beantworten altersgerecht alle Kinderfragen zu Körperunterschieden, geschlechtlichen Körperfunktionen, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt.

Neugierde und Wissensdurst sind im Sexualpädagogischen Bereich, so wie in allen andern Bereichen der kindlichen Entwicklung, zu akzeptieren und zu unterstützen.

Mit den verschiedenen Phasen der psychosexuellen Entwicklung von Kindern sind wir vertraut und stellen ihnen Rückzugsorte zur Verfügung, an denen sie allein oder mit anderen Kindern mit ihrer Körperlichkeit auseinandersetzen können, wenn sie dies möchten.

Regeln dafür werden mit den Kindern altersgerecht besprochen.

Oberstes Gebot dabei: KEINER WIRD ZU IRGENDETWAS GEZWUNGEN UND HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

Es geht darum:

- Eigene sinnliche Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Körperunterschiede zu begreifen
- Eigene Grenzen zu setzen und Grenzen anderer zu akzeptieren
- Ein „NEIN“ zu ungewolltem Körperkontakt zu üben

Die Erzieherinnen lassen die Kinder sich selbst ausprobieren, intervenieren jedoch wenn:

- Handlungen erzwungen werden, also von einem Kind unfreiwillig erduldet werden (Stichwort Machtgefälle / Versprechungen / Androhungen / körperliche Überlegenheit / unterschiedliche Entwicklungsniveaus)
- individuelle oder kulturelle Schamgrenzen überschritten werden
- es bewusst oder unbewusst zu körperlicher Gefährdung kommt
- Kinder bloßgestellt oder ausgelacht werden
- Kinder sich untereinander zu Praktiken von Erwachsenensexualität auffordern

Wir stellen uns den Eltern gern, auch bei diesem sensiblen Thema, als Gesprächspartnerinnen zur Verfügung.

7. Gewalt identifizieren

In einem kontinuierlichen Team-Arbeitsprozess reflektieren wir alle Formen des Verhaltens der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und teilen sie in 3 Bereiche ein. Dadurch ergibt sich eine „Verhaltensampel“. Diese gemeinsame Festlegung auf angemessenes, kritisches und inakzeptables Verhalten veranschaulicht unsere pädagogische Haltung und erleichtert kollegiales Feedback und das Einschreiten bei Verstößen durch größtmögliche Klarheit und Transparenz in den Kriterien.

7.1 Die Verhaltensampel - Ein Führungs- und Steuerungselement im Sinne des Kinderschutzes

Pädagogisch angemessenes Verhalten:

Ko-Konstruktive Haltung zu Kindern, kooperative Sicht (Zusammenarbeit in alle Richtungen), Achten kindlicher Integrität und Selbstbestimmung, Schaffen und Gewährleisten von verlässlichen Strukturen (z.B. Tagesabläufe), Hohes Reflexionsvermögen, professionelle Nähe-Distanz-Balance, Verlässlichkeit, Freundlichkeit, Augenhöhe, Hilfe zur Selbsthilfe, Unvoreingenommenheit und Wertschätzung aller Familien (unabhängig von Herkunft, Familienmodell und sexueller Orientierung), Teamfähigkeit und Wertschätzung im Kollegium, gewaltfreie Kommunikation, Einhalten und Einfordern von Absprachen, professionelle Haltung „nichts persönlich nehmen“, Grenzüberschreitungen unter Kindern und von Kolleg*innen erkennen und unterbinden, Kinder unterstützen bei Konfliktlösungen, gewaltfreie Kommunikation.

Pädagogisch kritisches und für die kindliche Entwicklung nicht förderliches Verhalten:

sozialer Ausschluss der Kinder, sich über Kinder lustig machen, Adulthood, nicht-ausreden lassen, bewusstes Wegschauen, Regeln werden nicht eingehalten, nicht überprüft oder ohne Absprache eigenmächtig verändert, Kinder werden nicht gleichbehandelt, unsicheres Handeln, Überforderung und pädagogischer Lernbedarf, nicht-kongruentes Verhalten, fehlende Wertschätzung gegenüber der Herkunftskultur oder der Familienstruktur.

Das geht gar nicht:

Integrität der Kinder missachten, Zwingen, körperlich werden (zerren, schütteln, schlagen u.s.w.), diskriminieren, Angst machen, nicht beachten, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, Intim anfassen, Küssen, Vertrauen brechen, sozialer Ausschluss oder Isolation, Aggressivität jeder Ausprägung, Filme oder Fotos der Kinder ins Netz stellen, erniedrigen, beleidigen, Vernachlässigung (Körperpflege, Nahrung).

8. Meldung Kindeswohlgefährdung

8.1 Meldepflicht

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Kitas verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“, der Aufsichtsbehörde, also dem Jugendamt, zu melden.

In Bezug auf die Verhaltensampel ist dies spätestens angezeigt, wenn sich Übergriffe im roten Bereich der Verhaltensampel abspielen. Die Leitung wird dann den Träger immer einbeziehen.

Die Art der Meldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Einrichtung, des Geschehens, der handelnden Personen, des/der betroffenen Kindes/ Kinder. Weiter wird die Art der eingeleiteten oder geplanten Gegenmaßnahmen, die Information an die Personenberechtigten, Infos über andere befassende Behörden und die Bewertung der Ereignisse und Konsequenzen, die aus dem Vorfall gezogen werden, erfragt (siehe Anhang). Eine Nicht-Meldung ist ordnungswidrig und nach § 104 Abs.1 Nr.3 SGB VIII bußgeldbewehrt.

8.2 Dokumentationsbogen Intern

Der Dokumentationsbogen befindet sich im Anhang (Anhang 4).

8.3 Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung nach § 47 SGB VIII

Der Vordruck vom Main-Taunus-Kreis zu o.g. Angelegenheit befindet sich im Anhang (Anhang 5).

8.4 Trägererklärung Stadt Kelkheim (Taunus)

Die Trägererklärung von der Stadt Kelkheim (Taunus) befindet sich im Anhang (Anhang 6).

9. Auf Fehlverhalten reagieren

9.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Konsequenzen aus Fehlverhalten, die gemäß § 47 SGB VIII gemeldet sind, sind, je nach Schwere der Ausprägung, häufig arbeitsrechtlicher (manchmal auch strafrechtlicher) Art, mit dem Ziel, die Kinder zu schützen und weiteren Schaden abzuwenden:

Mit **Arbeits- und Dienstanweisungen** macht der Träger von seinem Weisungsrecht Gebrauch und formuliert konkret, wie bestimmte Aufgaben zu erfüllen sind.

Die **Ermahnung** macht deutlich, dass der/die Angestellte sich zu einer bestimmten Situation nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber dringend eine Verhaltensänderung fordert.

Eine **Abmahnung** dient der Androhung einer Kündigung bei Nichtänderung eines Fehlverhaltens, das der Arbeitgeber als Vertragsverstoß interpretiert.

Eine **Kündigung** stellt die schärfste Art der arbeitsrechtlichen Maßnahme dar. Sie erfolgt nach § 623 BGB schriftlich und unter Berücksichtigung von Fristen unter Hinzuziehung des Personalrates.

Die **fristlose Kündigung** kann gemäß § 626 BGB gültig werden „wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“. Dies tritt in Kraft, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich eine Fachkraft gravierend schuldhaft falsch verhält/verhalten hat. Auch **Verdachtskündigungen** sind, nach Anhörung der/des Betroffenen, bei Vermutung von besonders gravierend falschem Verhalten möglich.

9.2 Strafrechtliche Konsequenzen

Bei gravierender körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt durch pädagogische Fachkräfte muss, nach einer Plausibilitätskontrolle aller Anhaltspunkte, in Abstimmung mit der Leitung, dem Träger und den Sorgeberechtigten des/der Betroffenen und unter Hinzuziehung von Fachstellen eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden. Angst vor Imageschäden für Träger oder Einrichtung sind kein berechtigter Grund, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Es kann aber, nach sehr sorgfältiger Abwägung, im Sinne des Opferschutzes sinnvoll sein, auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten. In einem vom Bundesministerium herausgegebenen Leitfaden („Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“) heißt es dazu: „Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen.“ (ebd., S.48) Um dies zu beurteilen, wird die Einbeziehung eines unabhängigen Sachverständigen dringend empfohlen. Die

Einschätzung der Erziehungsberechtigten zu den Folgen einer Strafverfolgung ist vom Träger zu hören und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, zwingt ihn aber nicht dazu, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Der Träger kann auf eine Anzeige nur dann verzichten, wenn er sicherstellen kann, dass die Gefährdung des Opfers und/oder anderer Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zur Sicherstellung der Gewähr muss der Träger auf fachlich qualifizierte, unabhängige Beratung zurückgreifen. „Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.“ (ebd., S.50f)

9.3 Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Erweist sich ein Verdacht gegen Kollegen/Kolleginnen nach sorgfältiger (evtl. auch juristischer) Klärung als unbegründet, muss der betroffene Mitarbeitende rehabilitiert und der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen dazu werden ergriffen:

Ehrerklärung gegenüber dem/der zu Unrecht Verdächtigten

Der Träger verfasst eine schriftliche Erklärung über das Bedauern der Vorwürfe sowie über die Tatsache, dass diese unbegründet waren. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit der/ dem Betroffenen in einem für sie/ ihm geeigneten Rahmen.

Information in schriftlicher oder mündlicher Form zum Zwecke der Rehabilitation

geht an alle Mitarbeitenden, die im beruflichen Kontext Kenntnis von dem Verdacht hatten und an die Eltern der Einrichtung (z.B. in Form eines Elternabends oder eines Elternbriefes) mit dem Hinweis, dass zu keiner Zeit eine Gefahr von der beschuldigten Person ausgegangen ist. Verbunden wird dies von Trägerseite mit der dringenden Bitte, Rufschädigung gegen den/die Betroffene und die Einrichtung zu unterlassen.

Sollte der Verdacht gegen die/den Mitarbeitenden in die Presse und/oder die sozialen Medien gelangt sein, sorgt auch dort der Träger für Maßnahmen der Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person und der Einrichtung. Es erfolgt die Erklärung, dass der Verdacht sorgfältig geprüft und sich als unberechtigt erwiesen hat. In der Folge fördert der Träger bewusst eine positive Berichterstattung über die Arbeit der Einrichtung, um deren guten Ruf wiederherzustellen.

Aufarbeitung

Der Träger unterstützt die Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Verdächtigung. Dies bezieht sich sowohl auf die zu Unrecht verdächtige Person selber als auch auf das betroffene KiTa-Team. Er bietet Unterstützung zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis. Dies kann, je nach Wunsch, z.B. in Form von Mitarbeitergesprächen, Supervision und/ oder einer professionell geleiteten Abschlussrunde geschehen.

Die Leitung und das KiTa-Team werden den Fall zum Anlass nehmen, die vorhandenen Strukturen (die einen Übergriff zumindest theoretisch erlaubt hätten) zu überarbeiten um die Kinder und die Mitarbeitenden noch besser schützen zu können.

Unterstützungsangebot bei Wechselwunsch

Der Arbeitgeber berät, begleitet und unterstützt zu Unrecht Verdächtige schnell und unbürokratisch. Wenn betroffenen Mitarbeitende den Wunsch äußern, die Einrichtung zu verlassen bzw. zu wechseln oder sich innerhalb der Aufgabenbereiche des Trägers umzuorientieren oder sich beruflich neu zu orientieren, steht der Träger ihnen unterstützend zur Seite.

10. Das Beschwerdemanagement in der Kita

10.1 Beschwerdemanagement Eltern

Wir verstehen uns als lernende Organisation und sind offen, kritikfähig und interessiert an Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen. Als Fachkräfte arbeiten wir in dem Verständnis, dass Eltern Spezialisten für ihre Kinder sind und schätzen die Zusammenarbeit und den Austausch zum Wohl der Kinder. Die zahlreichen unterschiedlichen Familienformen, Lebenslagen, Herkunftskulturen und Erziehungsformen der Familien finden bei uns Anerkennung und Einbeziehung. Wir begreifen, dass Erzieher/innen und Eltern in jeweils unterschiedlichen Rollen agieren, sich aber ergänzen in ihren Sichtweisen und gemeinsam dazu beitragen, dass die Kita ein guter und sicherer Lebens- und Lernort für die Kinder ist. Beschwerden haben in unseren Augen den Hintergrund, dass sie aus einer Sorge der Eltern um ihre Kinder herrühren und insofern ihre gute Berechtigung haben. Sie werden von uns angenommen und ernst genommen. Die Eltern können von uns erwarten, dass die Kita ihnen ihr professionelles Handeln im Sinne der ihr anvertrauten Kinder verständlich darstellen kann und gesprächsbereit ist, gerade auch dann, wenn es um Konfliktthemen geht.

10.1.1 Der Weg der Elternbeschwerde

Beschwerdeführende wenden sich an:

Fachkräfte im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen, in der Bring und Abholsituation, bei den Entwicklungsgesprächen, in Telefonaten, in extra dafür anberaumten Gesprächen usw. Die Erzieherin entscheidet

- a. ob die Beschwerde „in Eigenregie“ direkt bearbeitet werden kann, indem zwischen Fachkraft und den Eltern eine akzeptierte Lösung gefunden wird (Dokumentation und Info danach an Leitung), oder
- b. die Beschwerde nicht direkt bearbeitet werden kann. In dem Fall werden die Beschwerdeführenden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie mit einer zeitnahen Bearbeitung rechnen können. Die Leitung wird informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Leitung im Rahmen eines Gespräches beim Bringen oder Holen (Stichwort offenes Büro), telefonisch oder einer Beschwerdemail. Die Leitung entscheidet dann mit den Eltern, ob weitere Personen in die Lösung des Problems einbezogen werden sollen und wie die Klärung zustande kommen kann (z.B. gemeinsame Gespräche mit Gruppenerzieher/innen oder dem Träger).

Den Träger wenn sie die Probleme nicht mit dem Elternbeirat oder den **Fachkräften** vor Ort lösen zu können oder wollen (z.B. bei der Vermutung der Kindeswohlgefährdung).

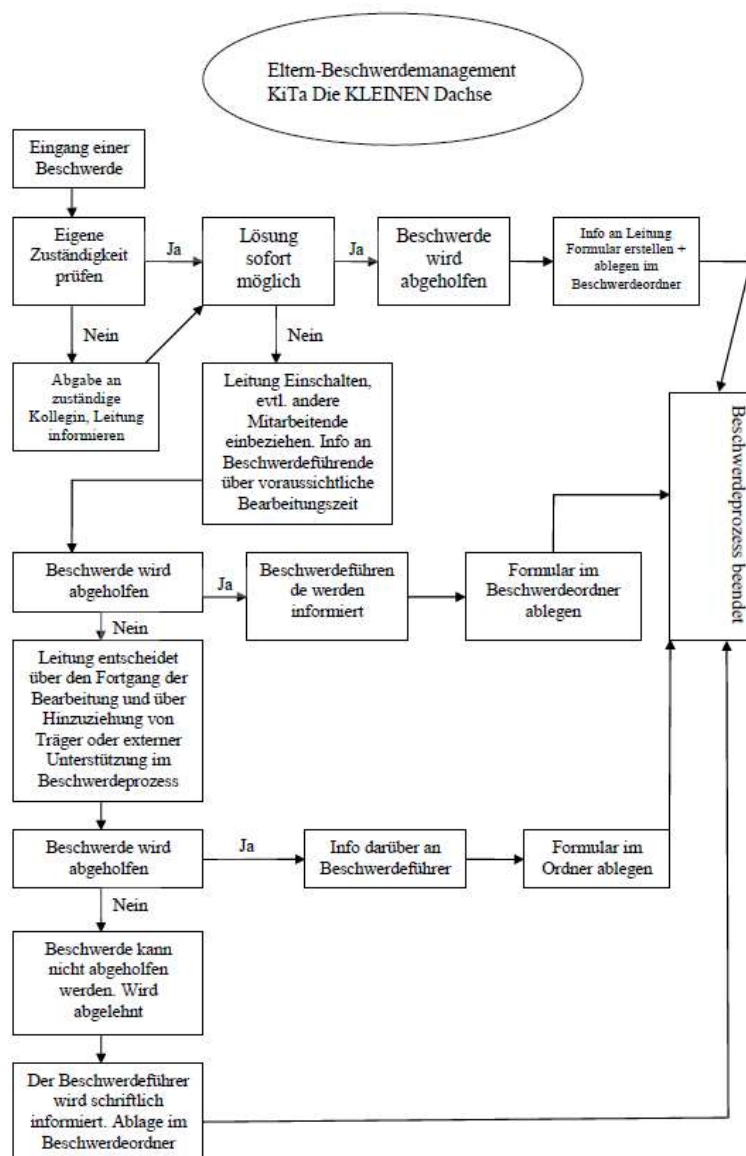
Gewählte Elternvertreter, die für Eltern bei Beschwerden per Mail, telefonisch, persönlich oder via Elternbeiratsbriefkasten erreichbar sind. Die Elternbeiräte besprechen sich bei Elternbeschwerden untereinander und wenden sich

- a. an **die Leitung**, die über das weitere Vorgehen entscheidet (Austausch mit Beschwerdeführenden, Mitarbeitenden, Träger usw.).
- b. an **den Träger**. Dieser informiert in der Regel die Leitung und gemeinsam werden weitere Schritte abgesprochen.

Anonyme Beschwerden der Eltern können über den Kitabriefkasten, den Elternbeiratsbriefkasten oder den Rathausbriefkasten (an den Träger) eingereicht werden. In dem Fall kann eine persönliche Rückmeldung natürlich nicht erfolgen, gleichwohl wird der Beschwerde selbstverständlich nachgegangen.

Die Beschwerden (und Lösungen) werden im Anschluss an den Beschwerdeaufarbeitungsprozess dokumentiert, abgeheftet und regelmäßig im Gesamtteam evaluiert und im Sinne der Verbesserungsorientierung berücksichtigt (siehe Schaubild Beschwerdemanagement KiTa Die KLEINEN Dachse).

10.1.2 Schaubild Elternbeschwerde



10.1.3 Beschwerdeformular Eltern

Das Beschwerdeformular befindet sich im Anhang (Anhang 7).

10.1.4 Dokumentation von Beschwerden im direkten Austausch

Das Dokumentationsblatt befindet sich im Anhang (Anhang 8).

10.2 Beschwerdemanagement Kinder

Kinder haben bei uns selbstverständlich das Recht sich zu beschweren. Wir nehmen ihre Meinung wahr und ernst, akzeptieren ihre Selbstbestimmtheit und lassen sie partizipieren an Dingen, die sie betreffen. Dies wird nicht an ein Mindestalter gebunden oder an eine bestimmte sprachliche Kompetenz. Die Herausforderung an die Fachkräfte, auch körpersprachliche und Mimische Meinungsäußerungen als Beschwerdemöglichkeiten wahrzunehmen und zuzulassen, nehmen wir bewusst an. Die Kinder sollen in zahlreichen Lernchancen die Erfahrung machen, dass Beschwerden erwünscht, ernstgenommen und erfolgreich sind. Damit wird ihre Selbstwirksamkeit gestärkt, ihr Selbstwertgefühl gesteigert und sie werden geübt darin, für sich selber einzutreten. Diese Selbstwirksamkeitskompetenzen dienen maßgeblich dem Schutz vor Missbrauch. In unserer Konzeption ist Partizipation und Mitbestimmung deshalb ausdrücklich verankert und wird detailliert zu unterschiedlichen Themenbereichen besprochen.

In den Teambesprechungen werden Beschwerden der Kinder thematisiert und dokumentiert und finden Eingang in den Alltag und die ständige Überarbeitung des Kita-Konzeptes und des Gewaltschutzkonzeptes.

10.2.1 Beschwerdeformular Kinder

Das Beschwerdeformular befindet sich im Anhang (Anhang 9).

10.3 Beschwerdemanagement Mitarbeitende

Auch vom Personal können Beschwerden geäußert werden.

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einer Situation, einem Sachverhalt oder mit der Zusammenarbeit unzufrieden, hat sie bzw. er die Möglichkeit zum direkten persönlichen Austausch, sowohl mit den Kollegen/innen als auch mit der Leitung. Für diesen Austausch kann in aller Regel kurzfristig Raum und Zeit gefunden werden.

Eine weitere Möglichkeit für Beschwerden und konstruktiven Austausch bietet die wöchentliche Gruppendienstbesprechung oder die Gesamt-Dienstbesprechung.

Das Team Dachse tauscht sich regelmäßig über konstruktive Kommunikationsstrategien aus und ist geübt in wertschätzendem und lösungsorientiertem Feedback.

Alle Mitarbeitenden, die Unterstützung im oben genannten Beschwerdeprozess benötigen, können sich darüber hinaus an die Beauftragte für Mitarbeiterbeschwerden wenden.

Jede/r kann sich außerdem anonym schriftlich über den Kitabriefkasten beschweren. Auch anonyme Beschwerden werden von der Leitung und dem Gesamtteam wertschätzend und lösungsorientiert behandelt. Lösungen werden in der Gesamt-Dienstbesprechung erarbeitet und vorgestellt.

Beschwerden und Lösungen werden dokumentiert und abgeheftet und dienen der Evaluation der Wirksamkeit der gefundenen Lösungen.

10.3.1 Beschwerdeformular Mitarbeitende

Das Beschwerdeformular befindet sich im Anhang (Anhang 10).

11. Umgang mit dem Gewaltschutzkonzept

Das Kollegium Dachse hat für Elternbeschwerden, Kinderbeschwerden und Mitarbeiterinnenbeschwerden jeweils verantwortliche Personen im Team bestimmt, die das die Beschwerdeinformation, das Beschwerdemanagement, sowie die Evaluation und Dokumentation der Bereiche verantworten.

Bekanntmachung, Umsetzung und Überprüfung dieses Gewaltschutzkonzeption

Das Team Dachse ist an der Erarbeitung dieses Konzeptes vollumfänglich beteiligt gewesen.

Zur ständigen Ansicht liegt ein ausgedrucktes Exemplar im Mitarbeiterraum bereit.

Das Kollegium überprüft die Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes und entwickelt es kontinuierlich weiter, z.B. im Austausch miteinander und bei der Bearbeitung von Beschwerden. Regelmäßig besteht dazu Gelegenheit in der gemeinsamen wöchentlichen Dienstbesprechung, im Austausch mit der Leitung und bei Bedarf in Form von Supervision und Konzeptionstagen.

Auch der Träger und das Jugendamt sind für das Team in Fragen des Gewaltschutzes in der Einrichtung mögliche Ansprechpartner*innen.

Für Neueinstellungen (und Bestandspersonal) wird trägerseitig eine zu unterzeichnende Selbstverpflichtungserklärung gefordert, die wichtige Punkte des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes bündelt. Mit der Unterzeichnung bestätigen neue Mitarbeitende die Kenntnis über das Gewaltschutzkonzept ihrer Einrichtung und verpflichten sich, nach den dort verschriftlichen Standards zu arbeiten. Dazu wird in Einstellungsgesprächen auch die Bereitschaft und die Haltung erfragt.

Die Eltern wurden über rechtliche Grundlagen und den Entstehungsprozess des Gewaltschutzkonzeptes informiert, sowohl als Ankündigung an Elternabenden als auch über den Elternbeirat. Die Kita hat den Eltern Mitarbeit an der Konzeption angeboten.

Das Gewaltschutzkonzept wird, ebenso wie die pädagogische Konzeption der Einrichtung, durch den Träger veröffentlicht auf der Homepage der Kitas.

Veränderungen am Gewaltschutzkonzept werden vom Team verschriftlicht, dem Träger und dem Jugendamt vorgelegt und dann den Eltern

Kelkheim, 13.05.2024



Albrecht Kündiger
Bürgermeister



Katja Kalich-Turck
Leitung Kita „Die KLEINEN Dachse“

12. Anhang

Anhang 1: Merkblatt zur Eingewöhnung

Merkblatt zur Eingewöhnung

Liebe Eltern,

Ihr Kind kommt zu den „KLEINEN Dachsen“ und wir freuen uns darüber ☺

Bitte nehmen Sie sich für die Eingewöhnung reichlich Zeit.

Wie lange Sie tatsächlich mit Ihrem Kind in der Kita verweilen werden, bevor es Vertrauen zu uns und seiner neuen Umgebung gefasst hat und allein hier bleibt, ist individuell sehr verschieden. Manche Kinder schicken ihre Eltern schon nach wenigen Tagen nach Hause, bei anderen dauert es Wochen, bis die Eltern sich entfernen dürfen, ohne dass das Kind mit Angst reagiert.

Deshalb richten wir uns nicht streng nach bestimmten Eingewöhnungsprogrammen sondern schauen genau, was jedes Kind braucht.

Um stressfrei „ankommen“ zu können, sollten Sie sich mindestens 4 Wochen Zeit nehmen.

Wenn Sie ein „langes Modul“ gewählt haben, gehen Sie bitte nicht davon aus, dass Sie das Kind nach kurzer Zeit tatsächlich ganztags bei uns lassen können.

Der Kitabesuch ist ein enormes Abenteuer und bietet so viele unterschiedliche Eindrücke, dass die Kinder in der Regel erst einmal viel Zeit in Ruhe zu Hause mit Ihnen zusammen für deren Verarbeitung brauchen.

Bitte versetzen Sie sich in die Lage des Kindes: es soll bald über Stunden mit vielen fremden Menschen zusammen sein, erfährt neue Regeln und Abläufe, schläft in unbekanntem Bettchen, lernt neues Essen kennen, und merkt, dass es andere Menschen neben den Eltern gibt, die sich um seine Bedürfnisse kümmern werden.

Während der aufregenden Eingewöhnungszeit steht Ihnen und dem Kind eine Bezugserzieherin eng zur Seite. Sie wird sich intensiv um Ihr Kind kümmern und eine tragfähige Bindung aufzubauen. Ihre Bezugserzieherin kann einschätzen, wann die Ablösung von den Eltern beginnen kann und steht Ihrem Kind, wenn Sie sich langsam zurückziehen, als Vertrauensperson zur Seite.

Nutzen Sie herzlich gern das Angebot, sich intensiv mit dieser Erzieherin auszutauschen. Sie kennen ihr Kind bestens. Erzählen Sie von seinen Vorlieben und Gewohnheiten, damit wir gemeinsam den Übergang zu den „KLEINEN Dachsen“ gut gestalten können.

Und was bedeutet der Eintritt des Kindes in die Kita für die Eltern? Auch für Sie fängt eine neue Lebensphase an. Sie müssen Vertrauen fassen zu Personen, die Ihnen noch fremd sind und dennoch eine wichtige Rolle im Leben Ihres Kindes spielen werden. Das Kind wird Erfahrungen machen, bei denen Sie nicht dabei sind und es wird Trost bei den Erzieherinnen finden, wenn es traurig ist. Loslassen ist auch für Eltern nicht immer leicht, das ist uns bewusst.

Wir verstehen uns zu jeder Zeit als Ihre Erziehungspartner. Mit Ihnen gemeinsam möchten wir für die Kinder ein optimales Umfeld für ein gesundes und glückliches Aufwachsen schaffen.

Lassen Sie uns immer in Kontakt sein.

Herzlichst

Ihr Dachs-Team

Anhang 2: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Kelkheim/Ts.

Die Arbeit mit Kindern lebt vom Aufbau von Beziehungen und Vertrauen der Menschen untereinander. Vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einem gewaltfreien Umfeld möglich.

Diese Selbstverpflichtungserklärung dient der Klarheit unserer Regeln zur professionellen pädagogischen Arbeit im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und ihrer Familien vor Gewalt.

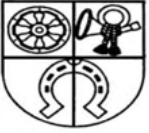
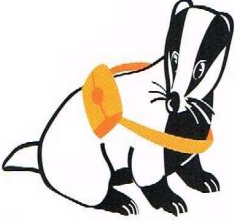
Grundsätzlich erwarten wir von unseren Fachkräften, dass sie die Inhalte der Pädagogischen Konzeption, des Sexualpädagogischen Konzeptes sowie des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung kennen und bereit sind, diese in ihrer Arbeit umzusetzen.

- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu bewahren. Zudem achte ich auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich respektiere alle Kinder, Familien und KollegInnen in ihrer Einzigartigkeit, unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung. Ich begegne ihnen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
- Ich kommuniziere professionell und wertschätzend in alle Richtungen.
- Eltern werden mit „Sie“ angesprochen und sprechen ihrerseits ebenfalls die Mitarbeitenden mit „Sie“ an.
- Kinder spreche ich mit ihrem Namen an und vergebe keine Kosenamen.
- Ich unterstütze Kinder in ihrer Individualität und in ihrer Autonomieentwicklung und arbeite mit ihnen partizipatorisch und gewaltfrei.
- Ich achte das „Nein“ der Kinder und nehme deren individuelle Grenzsetzungen wahr und ernst.
- Unsere Einrichtung bietet den Kindern einen klaren Rahmen mit einem festen Tagesablauf und mit transparenten Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Ich biete den Kindern gemäß ihres individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit zur Selbstbestimmung, Mitsprache und Mitbestimmung im Sinne der Partizipation.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte das Bedürfnis des Kindes nach Körperkontakt. Der Wunsch nach Körperkontakt soll ausschließlich vom Kind ausgehen.
- Kinder werden unter keinen Umständen geküsst.
- Ich reflektiere professionell, wie eng und wie lange Körperkontakt jeweils angebracht und notwendig ist und biete Kindern aktiv meine Aufmerksamkeit durch alternative Formen der Nähe an, z.B. durch das gemeinsame Spiel, durch Zuhören, Hand halten usw.
- Körperpflegemaßnahmen wie das Wickeln oder die Begleitung zu Toilettengängen dürfen nur mit der Zustimmung des Kindes erfolgen. Je nach Entwicklungsstand kann diese Zustimmung verbal oder nonverbal ausgedrückt werden. Nur Fachkräfte (bzw. Auszubildende in enger Absprache mit den Fachkräften) übernehmen diese sensiblen Aufgaben.
- Der Intimbereich eines Kindes darf ausschließlich zu den notwendigen Hygienemaßnahmen berührt werden.
- Der Intimbereich der Kinder ist vor den Blicken Fremder zu schützen. Ich achte darauf, dass Externe (Eltern, Praktikant/innen, Handwerker usw.) das Kinderbad nicht betreten, solange sich Kinder darin befinden. Für unser Fachpersonal muss das Kinderbad jederzeit einsehbar bleiben.
- Alle Kinderräume bleiben stets unverschlossen.
- Der Kontakt zu Kindern und Familien unserer Einrichtungen soll nicht auf den privaten Bereich ausgedehnt werden (z.B. durch Babysitting oder Sportangebote). Dies dient dem Schutz der Kinder, Familien und Mitarbeitenden selbst in ihrem privaten Lebensbereich.
- Jegliche Kontakte oder Freundschaften, die zu den Familien bereits vor dem KITAeintritt bestanden oder sich im privaten Bereich entwickeln, sind der Leitung mitzuteilen.
- Wir wünschen keine Kommunikation mit den Familien über Social-Media (z.B. WhatsApp-Gruppen). Für die Kommunikation nach außen nutze ich keine privaten, sondern ausschließlich einrichtungseigene Geräte.
- Bild- und Tonmaterial von den Kindern ist ebenfalls ausschließlich mit einrichtungseigenen Geräten anzufertigen und niemals für private Zwecke zu nutzen.
- Situationen oder Beobachtungen, die der Selbstverpflichtungserklärung widersprechen, müssen direkt angesprochen werden.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum / Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Anhang 4: Dokumentationsblatt Intern

 <p>Stadt Kelkheim (Taunus) Der Magistrat</p>		<p>Städtische Kindertagesstätte Die KLEINEN Dachse</p> <p>Rosserstraße 24a 65779 Kelkheim Tel.: 06174 7984 Email: kita-eppenhain@kelkheim.de</p>
--	---	--

Dokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Kita § 45 und § 47 SGB VIII

Meldeweg: 1.Leitung Kita/ 2.Träger/ 3.Fachstelle Kreis. Sollte die Leitung Kita selbst die Gefährdung sein bitte Meldung an 1. Träger und 2. Fachstelle Kreis

Beobachtungen				
Datum	Beschreibung der Beobachtung*	Beteiligte Erwachsene	Beteiligte Kinder	Maßnahme*, Konsequenz*, an wen wurde wann gemeldet

(stichpunktartig hier notieren.* detaillierte Ausformulierung Extrablatt)

Anhang 5: Vordruck MTK



Main-Taunus-Kreis
Jugendamt
Tagesbetreuung für Kinder
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Datum

Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 und § 18 HKJGB

Angaben zur Einrichtung

Name und Anschrift
Telefonnummer E-Mail-Adresse

Angaben zum Träger

Name und Anschrift
Telefonnummer E-Mail-Adresse

Darstellung des Ereignisses

Art des Ereignisses
Ort
Zeitpunkt
Beteiligte Personen
Name und Geburtsdatum
des Kindes/der Kinder
Namen und Geburtsdaten weiterer
beteiligter Kinder
Namen weiterer beteiligter Personen

Detaillierte Beschreibung des Ereignisses

Angaben zu Maßnahmen

Erfolgte Maßnahmen:

Eingeleitete Maßnahmen:

Vorgesehene Maßnahmen:

Bewertung des Ereignisses

Meldung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4 und § 18 HKJGB

■

Konsequenzen, die aus dem Ereignis gezogen werden

■

Angaben über weitere, mit der Bearbeitung befasste Behörden oder Organisationen

■

Anhang 6: Trägererklärung Stadt Kelkheim (Taunus)

Trägererklärung zum Schutz der Kinder nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII schützt der Gesetzgeber die Kinder auch innerhalb der Kindertageseinrichtung. Dabei wird zwischen der jährlichen Meldung und der unverzüglichen Meldung an die Fachaufsicht für das Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises unterschieden. Grundsätzlich steht es jedem Beteiligten jederzeit offen, sich mit der Fachaufsicht des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises zur Beratung in Verbindung zu setzen.

Der Träger meldet jährlich die Zahl der belegten Plätze, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit sowie das Alter der aufgenommenen Kinder.

Unverzüglich Meldung machen muss der Träger, neben der Betriebsaufnahme, einer Adressänderung der Einrichtung, Änderungen in der Konzeption oder bei der Besetzung der Leitungsposition oder einer bevorstehenden Schließung auch:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen (Aufsichtspflichtverletzungen, Übergriffe und Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, Suchtproblematiken)
- Gefährdungen und Schädigungen unter Kindern (selbst gefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen)
- Katastrophen ähnliche Ereignisse (Feuer, Sturmschäden, Hochwasser, usw.)
- Weitere Ereignisse (z.B. Krankheitsausbrüche gravierender Art, Mängelfeststellungen z.B. durch das Baurechtsamt)
- Bekannt werden von Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen (Verdacht auf Straftaten und tatsächliche Straftaten sowie bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren und Eintragungen in das Führungszeugnis)
- Außerdem sind alle Entwicklungen zu melden, die das Wohl der Kinder gefährden und in Zusammenhang mit strukturellen oder personellen Rahmenbedingungen stehen (z.B. Unterschreitung der Mindeststandards, erhebliche Personalnot usw.)

Besteht der Verdacht, dass eine Gefährdung der betreuten Kinder untereinander oder eine Gefährdung eines Kindes durch eine/n Mitarbeiter/in vorliegt, gilt folgender verbindlicher Verfahrensablauf:

1. Der beobachtete Verdachtsfall wird unverzüglich der Kindergartenleitung mitgeteilt und von dem Beobachtenden dokumentiert. Die Kindergartenleitung leitet alle weiteren notwendigen Schritte ein.
 - 1.1. Die Kindergartenleitung reflektiert und dokumentiert das weitere Vorgehen.
2. Der Träger wird ohne Zeitverzug über den Verdachtsfall informiert.
 - 2.1. Der Träger reflektiert und dokumentiert das weitere Vorgehen.
3. Es erfolgt eine schriftliche Meldung gem. § 47 SGB VIII an die Fachaufsicht des Jugendamtes mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular.

4. Ein Verfahren wird entwickelt und umgesetzt um kindeswohlgefährdende Übergriffe zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Kindeswohlgefährdung während dieses Verfahrens umgehend unterbunden wird.
5. Weitere Schritte werden mit der Fachaufsicht des Jugendamtes abgesprochen.
6. Sollte das Team die Leitung als Ursache für eine Kindeswohlgefährdung ausmachen, muss das Team selbst umgehend den Träger informieren. Eine Meldung des Vorfalls erfolgt durch den Träger an das Jugendamt des Main-Taunus-Kreises.
7. Erhalten wir die Meldung von einem Elternteil über eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in nehmen wir diese sehr ernst. Es folgt ein Gespräch mit dem Träger, dem Elternteil und der Kindergartenleitung. Liegt ein Verdachtsfall vor, folgt der Verfahrensablauf wie oben aufgeführt.

Die Gefährdungsanalyse bei § 47 SGB VIII setzt beim Team ein hohes Maß an Reflexionsvermögen, genaue Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation sowie Konfliktfähigkeit voraus. Die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung werden daher regelmäßig zum Umgang mit den kinderschutzrelevanten Inhalten geschult. Über den Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen zur Sicherung des Kindeswohles gem. § 47 SGB VIII werden die Mitarbeiter jährlich durch die Kindergartenleitung belehrt. Zusätzlich wird die Trägererklärung den Mitarbeitern schriftlich ausgehändigt. So stellt der Träger sicher, dass alle Fachkräfte mit den Abläufen vertraut sind und eine Handlungssicherheit entsteht.

Des Weiteren ist für die interne Dokumentation bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ein vom Träger erstelltes Formular vorhanden.

Zur Unterstützung steht dem Team Supervision zur Verfügung. Für einen professionellen Umgang mit belastenden Situationen ist es wichtig diese in einem geschützten Raum zu bearbeiten und zu reflektieren.

Anhang 7: Beschwerdeformular Eltern

Städtische Kita Die KLEINEN Dachse
Rossertstraße 24a
65779 Kelkheim
Tel.: 06198 7984
E-Mail: kita-eppenhain@kelkheim.de

Träger der Kita: Magistrat der Stadt Kelkheim
Zuständig: Amt für Soziales
Gagernring 6
65779 Kelkheim
E-Mail: soziales@kelkheim.de

Beschwerdeformular Eltern

Liebe Eltern,
sollten Sie mit etwas nicht zufrieden sein, können Sie uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular an uns (Erzieherinnen, Leitung oder Träger) übergeben, wahlweise persönlich, per Mail oder anonym über den Kitabriefkasten, den Elternbeiratsbriefkasten oder den Rathausbriefkasten. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Beteiligung und werden Ihre Eingabe in jedem Fall sorgfältig auswerten und Ihnen Rückmeldung geben (bei anonymen Beschwerden natürlich nicht persönlich möglich).

Ich bin nicht zufrieden mit:

Stattdessen wünsche ich mir:

Außerdem möchte ich mitteilen:

erstmalig geäußert zum wiederholten Mal geäußert

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Details zum Beschwerdemanagement der Kita finden Sie im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Anhang 8: Dokumentation der Beschwerde von Eltern im direkten Austausch

Dokumentation der Beschwerde von Eltern im direkten Austausch

(z.B. bei Tür- und Angelgesprächen/Entwicklungsgesprächen usw. Zutreffendes ankreuzen)

Beschwerde

von:.....Datum:.....

Erstbeschwerde

Folgebeschwerde

Angenommen

von:.....

Beschwerdebeschreibung:.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Eine direkte Lösung im Gespräch wurde gefunden

JA

Lösung:.....
.....
.....
.....
.....
.....

NEIN, noch nicht

Eltern über zeitlichen Verlauf bis zur Rückmeldung informieren. Beschwerde wird
Leitung/Gesamtteam vorgetragen zur Lösungsfindung.

Lösung:.....
.....
.....
.....
.....
.....

Es wird abschließend KEINE LÖSUNG gefunden

Begründung:.....
.....
.....
.....

Eltern darüber informieren. Dokumentation abheften im Beschwerdeordner zur Evaluation.

Anhang 9: Beschwerdeformular Kind

Beschwerdeformular Kinder

Name des Kindes und aktuelles Alter.....

Datum.....

Kurzbeschreibung der Beschwerde:

.....
.....
.
.....
.
.....
.
.....
.....
..

Kurzfristige Abhilfe:

.....
...
.....
....

Langfristige Lösung gefunden (nach Absprache mit Team):

.....
....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum Unterschrift.....

(Bitte abheften im Beschwerdeordner)

Evaluation der Wirksamkeit:

Folgebeschwerde (Details auf Rückseite notieren bitte)

Datum..... Unterschrift.....

Datum..... Unterschrift.....

Anhang 10: Beschwerdeformular Mitarbeitende

Beschwerdeformular Mitarbeitende

Beschreibe deine Beschwerde:

.....
.....
.....
.....
.....

Wirst du dadurch in deiner Arbeit beeinträchtigt? Wenn ja wie?

.....
.....
.....

Hast du Lösungsvorschläge?

.....
.....
.....

Was wünschst du dir in Bezug auf deine Beschwerde?

.....
.....
.....
.....

Weitere Anregungen

.....
.....

Datum..... Name (oder anonym).....

Dokumentation der Bearbeitung bitte auf der Rückseite. Formular bitte im Beschwerdeordner abheften zwecks Evaluation der Wirksamkeit von Lösungsansätzen.